

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 98 (2001)
Heft: 3

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Elterliche Sorge schliesst Entführung aus

Geänderte Rechtsprechung nach neuem Ehrech

Der Inhaber der elterlichen Sorge und des Sorgerechts kann grundsätzlich nicht mehr wegen Entführung bestraft werden, wenn er einseitig und eigenmächtig den Aufenthaltsort eines Kindes verändert. Die bisherige Rechtsprechung wird aufgegeben, wonach die Strafbarkeit wegen Entführung davon abhing, ob sich das Vorgehen mit den Interessen des Kindes verträgt oder nicht.

Bis zur Volljährigkeit steht das Kind unter der elterlichen Sorge (früher: elterliche Gewalt), und die Eltern bestimmen als Inhaber des Sorgerechts darüber, ob das Kind in ihrer Familiengemeinschaft lebt oder bei Dritten. Das hat strafrechtlich zur Konsequenz, dass sich der Inhaber der elterlichen Sorge grundsätzlich nicht wegen Entführung des unmündigen Kindes strafbar machen kann (Art. 183 Strafgesetzbuch).

Anders verhält es sich natürlich, wenn das Sorgerecht – etwa im Rahmen vorsorglicher Massnahmen für das Scheidungsverfahren (Art. 137 Zivilgesetzbuch) oder im Rahmen von Eheschutzmassnahmen (Art. 176 Abs. 3 Zivilgesetzbuch) – ausschliesslich der Mutter oder dem Vater zugeteilt wurde. Denn wer nicht mehr über das Sorgerecht verfügt, kann wegen Entführung belangt werden, wenn er das Kind eigenmächtig an einen anderen Ort verbringt.

Solange dagegen beide Eltern sich elterliche Sorge und Sorgerecht teilen, bildet auch eine einseitige und eigenmächtige Umplatzierung des Kindes keine strafbare Entführung. Einzig wenn dadurch das Wohl des Kindes beeinträchtigt

tigt wurde, konnte nach bisheriger Rechtsprechung eine strafbare Entführung gegeben sein (BGE 118 IV 61). An dieser Praxis will indes das Bundesgericht aus Gründen der Praktikabilität nicht festhalten. Ob eine Umplatzierung sich mit den Interessen des Kindes verträgt oder nicht, sei im Einzelfall nur schwer fest zu stellen. Deshalb soll künftig im Falle von Vätern oder Müttern, die Inhaber oder Mitinhaber der elterlichen Sorge sind, selbst dann von einer Bestrafung wegen Entführung Abstand genommen werden, wenn das fragliche Vorgehen sich nicht mit dem Wohl des Kindes verträgt.

Strafe bleibt möglich

Allerdings bedeutet diese Praxisänderung laut dem Urteil aus Lausanne nicht, dass Eltern in solchen Fällen einfach straflos bleiben. Sofern der Mitinhaber des Sorgerechts mit dem Vorgehen seines Partners nicht einverstanden ist und Strafantrag stellt, kann dieser wegen der Entziehung von Unmündigen belangt werden (Art. 220 Strafgesetzbuch). Und je nach der Behandlung, die das Kind bei der Umplatzierung erfährt, bleibt schliesslich auch die Anwendung der Bestimmungen über die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (Art. 219 Strafgesetzbuch) sowie über die Körperverletzung (Art. 122f. Strafgesetzbuch) denkbar.

Markus Felber
(Urteil 6S.538/2000 vom 14.12.00)

Für Sozialhilfe kein Anspruch auf Parteientschädigung

Eidgenössisches Versicherungsgericht präzisierte Praxis

Auch durch gemeinnützige Organisationen vertretene Versicherte haben nach neuerer Gerichtspraxis im Sozialversicherungsprozess bei erfolgreichem Ausgang Anspruch auf eine Parteientschädigung. Nachdem das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) diese Praxis in verschiedenen Urteilen präzisierte, entschied es, ein durch eine Institution der öffentlichen Sozialhilfe vertretener Versicherter habe keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Angesichts der Komplexität sowohl des materiellen wie des formellen Sozialversicherungsrechts ist für die gerichtliche Anfechtung einer Verfügung der Sozialversicherung ein Rechtsbeistand meist unentbehrlich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind (Bedürftigkeit, Notwendigkeit, nicht aussichtsloses Verfahren), besteht ein Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Davon zu unterscheiden ist die Parteientschädigung. Wird die Beschwerde im kantonalen Gerichtsverfahren oder im anschliessenden Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht (EVG) geschützt, stand der obsiegenden Partei nach früherer EVG-Praxis ein Anspruch auf Parteientschädigung (nur) dann zu, wenn eine anwaltschaftliche oder für das fragliche Rechtsgebiet besonders qualifizierte Vertretung vorlag und nicht angenommen werden konnte, dass die Vertretung kostenlos erfolgte. Versicherte, die von einer gemeinnützigen Organisation unentgeltlich vertreten wurden, erhielten gestützt auf diese Praxis regelmässig keine Parteientschädigung.

Mit BGE 122 V 278 (1996) änderte das EVG seine Rechtsprechung und entschied, auch der durch den Schweizeri-

schen Invalidenverband vertretene Beschwerdeführer habe Anspruch auf eine Parteientschädigung. Wer einen Prozess verliere, habe grundsätzlich «nach Massgabe seines Unterliegents» die Gegenpartei zu entschädigen, und zwar unabhängig davon, ob dieser aufgrund einer Abmachung mit einer dritten Partei (in diesem Fall dem Schweizerischen Invalidenverband) an sich gar keine Prozesskosten erwachsen wären. Die Situation sei vergleichbar mit den Versicherten, die eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hätten.

Für private Organisationen ja

In nicht publizierten Entscheidungen präzisierte das EVG diese Praxis und sprach Versicherten, die durch den Rechtsdienst für Behinderte (Urteil vom 21. Februar 1997), die Pro Infirmis (EVG-Urteil vom 30.04.1998), die Caritas (Urteil vom 28. Mai 1998), die Multiple Sklerose Gesellschaft (Urteil vom 3. Februar 1999) und den Beratungsdienst des Schweizerischen Beobachter (Urteil vom 15. Februar 1999) vertreten wurden, eine Parteientschädigung zu. In den Pro Infirmis und Multiple Sklerose Gesellschaft betreffenden Fällen wurde die Vertretung durch Sozialarbeiterinnen geführt. Sie wurden also vom EVG für das fragliche Rechtsgebiet als besonders qualifiziert anerkannt.

Nicht für die öffentliche Sozialhilfe

Nachdem durch diese Entscheidungen die möglichen Adressaten von Parteient-

schädigungen laufend erweitert wurden, hat das EVG mit Urteil vom 18. Februar 2000 (BGE 126 V 11) eine Grenze gezogen und entschieden, dass durch eine Institution der öffentlichen Sozialhilfe vertretene obsiegende Versicherte keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben. Im konkreten Fall wurde ein Versicherter in einem Verfahren vor der IV-Rekurskommission des Kantons Genf durch das Hospice général vertreten. Diese Organisation lasse sich nicht mit dem Invalidenverband und den anderen

für Parteientschädigungen anerkannten Organisationen vergleichen, die alle privatrechtlich organisiert seien. Beim Hospice général handle es sich um eine Institution des öffentlichen Rechts, die allen BewohnerInnen des Kantons Genf offen stehe und durch die öffentliche Hand finanziert werde. Unter diesen Voraussetzungen sei eine Parteientschädigung nicht gerechtfertigt. (kp)

*Urteil vom 18. Februar 2000
(BGE 126 V 11)*

Taggeldanspruch trotz beendetem Arbeitsverhältnis

Wenn der Arbeitgeber eine private Taggeldversicherung gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) abgeschlossen hat, so muss die Versicherung bis zum Ablauf der Versicherungsperiode Leistungen erbringen. Die Leistungspflicht der Versicherung endet nicht mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil auf die unterschiedliche Rechtslage bei Versicherungen nach VVG und bei Tag-

geldversicherungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) hingewiesen. Bei der freiwilligen Taggeldversicherung nach KVG (Art. 67 ff.) endet der Versicherungsschutz mit dem Ausscheiden der versicherten Person aus der Kollektivversicherung. Diese hat aber die Möglichkeit, in die Einzelversicherung überzutreten.

*Quelle: NZZ, Dr. iur. Franz Zeller,
Urteil 5C.211/2000 vom 8.1.2001*

Pro-Mente-Sana-Verzeichnis der Wohneinrichtungen 2001

Das Wohnverzeichnis von Pro Mente Sana enthält übersichtlich gruppierte Angaben zu ca. 300 Wohneinrichtungen für psychisch Behinderte in der deutschsprachigen Schweiz. Die Anzahl der Einrichtungen hat sich gegenüber der Ausgabe von 1996 fast verdoppelt. Neu wurden mit wenigen Ausnahmen ausschliesslich Einrichtungen für psychisch Behinderte

aufgenommen. Ebenfalls neu ist die Rubrik «Institutionen für Frauen mit oder ohne Kinder». Es richtet sich an Sozialdienste, Beratungsstellen, Kliniken sowie an Betroffene und ihre Angehörigen. «Wohnverzeichnis 2001», bearbeitet von Philipp Nanzer und Rahel Klöti, hsg. von Pro Mente Sana, erhältlich bei Pro Mente Sana, ca. 450 Seiten, Preis Fr. 28.–.